

# Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschlV)

AuslZuschlV

Ausfertigungsdatum: 17.08.2010

Vollzitat:

"Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 24.6.2020 I 1485

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2010 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

## § 1 Bemessungsgrundlage für den Auslandszuschlag und Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen

(1) Bei Anwärterinnen und Anwärtern bemisst sich der Auslandszuschlag nicht nach dem zustehenden Grundgehalt, sondern nach dem zustehenden Anwärtergrundbetrag, dem zustehenden Anwärtererhöhungsbetrag und dem zustehenden Anwärtersonderzuschlag.

(2) Die Dienstorte, an denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden nach Maßgabe der Anlage 1 den Zonenstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 nicht aufgeführten Dienstortes richtet sich nach der Zuordnung derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt. Abweichend von Satz 2 werden die Dienstorte, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, den dort ausgewiesenen Zonenstufen zugeordnet.

## § 1a Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf Verheiratete beziehen, gelten entsprechend für Verpartnerte.

## § 2 Zuschlag zum Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag gezahlt werden:

1. bis zu 300 Euro, wenn es sich um einen Dienstort mit einer außerordentlich hohen Rate an Gewaltdelikten handelt,
2. bis zu 400 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines örtlichen bewaffneten Konflikts oder unmittelbar von einer Naturkatastrophe, einer von Menschen verursachten Katastrophe oder einer Epidemie betroffen ist,
3. bis zu 600 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts betroffen ist und die staatliche Ordnung stark beeinträchtigt ist oder wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort auf Grund von organisiertem gewaltsamem Widerstand oder Terror besonders gefährdet sind,

4. bis zu 700 Euro, wenn der Dienort unmittelbar und gegenwärtig von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist und die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen beispielsweise durch Kampfhandlungen, Luftangriffe oder Raketenbeschuss konkret gefährdet sind,
5. bis zu 500 Euro, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienort von kurzfristig auftretenden zusätzlichen materiellen Belastungen betroffen sind.

Den Zuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nur, wenn sie für diesen Dienort Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben. Er wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheit vom Dienort nicht gezahlt, außer in Fällen besonderer fürsorglicher Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent,

1. sofern sich die Person an dem Dienort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält und
2. soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen 700 Euro monatlich nicht überschreiten.

(2) Um eine den Anforderungen entsprechende Besetzung eines Dienstpostens im Ausland sicherzustellen, kann ein Zuschlag von bis zu 500 Euro monatlich festgesetzt werden, wenn der Dienstposten wegen außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen nicht mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Die Gründe für die Gewährung des Zuschlags sind zu dokumentieren. Der Zuschlag wird nur der Person gewährt, mit der der Dienstposten besetzt wird. Er wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel so lange gezahlt, wie die Person den Dienstposten innehat, längstens aber vier Jahre. Er wird auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienort gezahlt.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden. Übersteigt die Summe der Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 den Betrag von 700 Euro je beschäftigte Person und Monat, ist der Zuschlag nach Absatz 2 zu kürzen. Die Zuschläge unterliegen dem Kaufkraftausgleich.

(4) Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 und die Zeiträume, für die die Zuschläge gewährt werden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen fest. Wird ein Zuschlag nach Absatz 1 im Ressorteinvernehmen durch das Auswärtige Amt festgesetzt, können andere oberste Dienstbehörden den festgesetzten Zuschlag ohne erneute Einholung des Ressorteinvernehmens für ihren Geschäftsbereich übernehmen.

### **§ 3 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung**

Teilen sich Ehegatten, die auf Grund unterschiedlicher Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen unterschiedlichen Grundgehaltsspannen nach der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen sind, einen Arbeitsplatz, richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Grundgehaltsspanne der oder des höher besoldeten Berechtigten.

### **§ 4 Erhöhter Auslandszuschlag**

(1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
3. die Amts- und Stellenzulagen,
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.

(2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland informiert die entsendende Dienststelle die für die Besoldungsfestsetzung zuständige Stelle, wenn die Frist des § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt ist. Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet worden sind, sind berücksichtigungsfähig.

## § 5 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete

(1) Verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts erhöhten Auslandszuschlag, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Der Erhöhungsbetrag ist zugunsten der Ehegattin oder des Ehegatten zu verwenden

1. als freiwillige Einzahlung
  - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
  - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
  - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags oder
3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.

(2) Der erhöhte Auslandszuschlag nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Auslandsdienstbezügen

1. mit ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin am ausländischen Dienstort einen gemeinsamen Haushalt führt und Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes hat und
2. nachweist, dass mindestens 90 Prozent des Erhöhungsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.

(3) Die Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags ist mit der Auflage zu verbinden, die Bezügestelle unverzüglich zu unterrichten, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 betragsmäßig verringert, unterbrochen oder eingestellt wird. Sofern die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterschreitung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Unabhängig von Satz 2 überprüft die Bezügestelle die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 ab der ersten Festsetzung alle fünf Jahre. Sofern zum Zeitpunkt der Überprüfung die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Überprüfung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Stehen zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Auslandsdienstbezüge zu, prüft die Bezügestelle die Verwendung bei der nächsten Entscheidung über eine erneute Gewährung des Erhöhungsbetrags und der Fünfjahreszeitraum beginnt erneut zu laufen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der erhöhte Auslandszuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 durch eine dienstliche Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers der Auslandsdienstbezüge bestätigt wird, die von dem Ehegatten oder der Ehegattin mit unterschrieben ist, und der Ehegatte oder die Ehegattin am 1. Januar 2020 das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Im Falle des § 53 Absatz 6 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlags von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mit unterschriebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an den Empfänger oder die Empfängerin der Auslandsdienstbezüge und den Zweck informiert ist.

(6) Zu den Dienstbezügen gehören:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
3. die Amts- und Stellenzulagen,
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(7) (weggefallen)

### **§ 5a Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten**

(1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte in dem Zeitraum, für den der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, erwerbstätig, so wird das Nettoerwerbseinkommen, das die Ehegattin oder der Ehegatte aus einer in diesem Zeitraum ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt hat, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet. Dies gilt nur, soweit das Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich getrennt nach Dienorten betrachtet.

(2) Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird der erhöhte Auslandszuschlag zunächst vorläufig auf der Grundlage der Einkünfte im vorangegangenen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten durch Vorlage des Steuerbescheids für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachzuweisen. Für die endgültige Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist der Steuerbescheid vorzulegen, der den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags geringer als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so besteht bei Nachweis der zweckgerechten Verwendung des erhöhten Auslandszuschlags ein Nachzahlungsanspruch auf den nicht anrechnungsfreien Teil des erhöhten Auslandszuschlags. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags höher als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so ist der nicht anrechnungsfreie Teil des erhöhten Auslandszuschlags ganz oder teilweise zurückzufordern. Weist die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags nach, dass die Steuerfestsetzung, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst, Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einbezieht, die ausschließlich mit Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags erbracht wurden, so kann von der Berücksichtigung der betreffenden Einkünfte abgesehen werden.

### **§ 6 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere Berechtigte**

Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt und denen kein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete nach § 5 zusteht, können nach § 53 Absatz 6 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes einen erhöhten Auslandszuschlag von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland auch für die in § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personen erhalten. Dies gilt nur soweit diese im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder von Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers von Auslandsdienstbezügen mitwirken. § 5 Absatz 6 und § 5a gelten entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

### **Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1486 - 1491)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
<b>Abschnitt 1 Europa</b>			
1	Albanien	Tirana	12
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	11
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	5
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	2
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	6
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	3
25	Moldau	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	11
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	10
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6
34		Danzig	6

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	9
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	12
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	3
47	Schweiz	Bern	2
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	2
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4
58	Türkei	Ankara	7
59		Antalya	7
60		Istanbul	6
61		Izmir	5
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	17
64	Ungarn	Budapest	3
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	7
<b>Abschnitt 2 Afrika</b>			
69	Ägypten	Kairo	16
70	Algerien	Algier	15

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
71	Angola	Luanda	20
72	Äquatorialguinea	Malabo	20
73	Äthiopien	Addis Abeba	18
74	Benin	Cotonou	20
75	Botsuana	Gaborone	15
76	Burkina Faso	Ouagadougou	20
77	Burundi	Bujumbura	20
78	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
79	Dschibuti	Dschibuti	20
80	Eritrea	Asmara	20
81	Gabun	Libreville	20
82	Ghana	Accra	20
83	Guinea	Conakry	20
84	Kamerun	Jaunde	20
85	Kenia	Nairobi	16
86	Kongo	Brazzaville	20
87	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
88	Liberia	Monrovia	20
89	Libyen	Tripolis	20
90	Madagaskar	Antananarivo	20
91	Malawi	Lilongwe	18
92	Mali	Bamako	20
93	Marokko	Rabat	10
94	Mauretanien	Nouakchott	20
95	Mosambik	Maputo	18
96	Namibia	Windhuk	12
97	Niger	Niamey	20
98	Nigeria	Abuja	20
99		Lagos	20
100	Ruanda	Kigali	20
101	Sambia	Lusaka	16
102	Senegal	Dakar	18
103	Sierra Leone	Freetown	20
104	Simbabwe	Harare	20
105	Sudan	Khartum	20
106	Südafrika	Pretoria	9
107		Kapstadt	11

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
108	Südsudan	Dschuba	20
109	Tansania	Daressalam	19
110	Togo	Lomé	20
111	Tschad	N'Djamena	20
112	Tunesien	Tunis	9
113	Uganda	Kampala	15
<b>Abschnitt 3 Amerika</b>			
114	Argentinien	Buenos Aires	10
115	Bolivien	La Paz	15
116	Brasilien	Brasilia	13
117		Porto Alegre	13
118		Recife	12
119		Rio de Janeiro	15
120		São Paulo	15
121	Chile	Santiago de Chile	12
122	Costa Rica	San José	11
123	Dominikanische Republik	Santo Domingo	14
124	Ecuador	Quito	12
125	El Salvador	San Salvador	19
126	Guatemala	Guatemala City	17
127	Haiti	Port-au-Prince	20
128	Honduras	Tegucigalpa	20
129	Jamaika	Kingston	19
130	Kanada	Ottawa	4
131		Montreal	5
132		Toronto	4
133		Vancouver	4
134	Kolumbien	Bogotá	11
135	Kuba	Havanna	20
136	Mexiko	Mexiko City	11
137	Nicaragua	Managua	18
138	Panama	Panama	15
139	Paraguay	Asunción	13
140	Peru	Lima	15
141	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
142	Uruguay	Montevideo	11
143	Venezuela	Caracas	19



	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
144	Vereinigte Staaten	Washington	7
145		Atlanta	6
146		Boston	5
147		Chicago	6
148		Houston	7
149		Los Angeles	6
150		Miami	7
151		New York	7
152		San Francisco	6
<b>Abschnitt 4 Asien</b>			
153	Afghanistan	Kabul	20
154		Masar-e Scharif	20
155	Armenien	Eriwan	12
156	Aserbaidzhan	Baku	14
157	Bahrain	Manama	19
158	Bangladesch	Dhaka	20
159	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
160	China	Peking	13
161		Chengdu	15
162		Hongkong	11
163		Kanton	14
164		Shanghai	13
165		Shenyang	18
166	Georgien	Tiflis	13
167	Indien	New Delhi	16
168		Bangalore	15
169		Chennai (Madras)	16
170		Kalkutta	16
171		Mumbai (Bombay)	14
172	Indonesien	Jakarta	15
173	Irak	Bagdad	20
174		Erbil	20
175	Iran	Teheran	19
176	Israel	Tel Aviv	11
177	Japan	Tokyo	12
178		Osaka-Kobe	13
179	Jemen	Sanaa	20

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
180	Jordanien	Amman	15
181	Kambodscha	Phnom Penh	20
182	Kasachstan	Nur-Sultan	14
183		Almaty	14
184	Katar	Doha	14
185	Kirgisistan	Bischkek	18
186	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
187	Korea, Republik	Seoul	11
188	Kuwait	Kuwait	14
189	Laos	Vientiane	16
190	Libanon	Beirut	16
191	Malaysia	Kuala Lumpur	10
192	Mongolei	Ulan Bator	20
193	Myanmar	Rangun	20
194	Nepal	Kathmandu	20
195	Oman	Maskat	14
196	Pakistan	Islamabad	18
197		Karachi	19
198	Philippinen	Manila	14
199	Saudi-Arabien	Riad	17
200		Djidda	17
201	Singapur	Singapur	11
202	Sri Lanka	Colombo	14
203	Syrien	Damaskus	20
204	Tadschikistan	Duschanbe	19
205	Thailand	Bangkok	14
206	Turkmenistan	Aschgabat	18
207	Usbekistan	Taschkent	19
208	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	14
209		Dubai	13
210	Vietnam	Hanoi	16
211		Ho-Chi-Minh-Stadt	18
<b>Abschnitt 5</b>			
<b>Australien und Neuseeland</b>			
212	Australien	Canberra	9
213		Sydney	8
214	Neuseeland	Wellington	8
<b>Abschnitt 6</b>			
<b>Weitere Dienstorte</b>			

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
215		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	15
216		Taipei (Taiwan)	12

**Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 3)**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1492-1493)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
<b>Abschnitt 1 Europa</b>			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/Draguignan	4
2		Nancy/Toul	3
3	Italien	Catania/Sigonella	4
4		Ghedi	4
5		Neapel/Giugliano	4
6		Poggio Renatico/Ferrara	4
7		Turin	2
8	Litauen	Rukla	9
9	Polen	Stettin	5
10	Spanien	Rota	2
11		Saragossa	3
12		Sevilla	2
13		Valencia	2
14	Tschechische Republik	Vyškov	5
15	Ungarn	Veszprem	5
16	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
17		Blackwater	3
18		Blandford	4
19		Bristol	3
20		Camberley	3
21		Coningsby	4
22		Dartmouth	4
23		Fareham	3
24		High Wycombe	3
25		Honington	3
26		Huntingdon	3
27	Innsworth	3	

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
28		Lossiemouth	4
29		Plymouth	3
30		Portsmouth	3
31		Preston/Warton	3
32		Shrivenham	3
33		Warminster	4
34		Yeovil	4
<b>Abschnitt 2 Amerika</b>			
35	Kanada	Cold Lake	9
36		Kingston	7
37		Southport/Portage la Prairie	9
38		Vereinigte Staaten	Charleston AFB (South Carolina)
39		Colorado Springs (Colorado)	8
40		Dallas (Texas)	8
41		Dayton (Ohio)	8
42		Detroit/Warren (Michigan)	8
43		El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
44		Fort Benning (Georgia)	8
45		Fort Bragg/Fayetteville (North Carolina)	8
46		Fort Gordon (Georgia)	8
47		Fort Huachuca/Sierra Vista (Arizona)	10
48		Fort Leavenworth (Kansas)	9
49		Fort Leonard Wood (Missouri)	10
50		Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
51		Fort Sill (Oklahoma)	9
52		Goodyear/Phoenix (Arizona)	9
53		Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
54		Jacksonville/Mayport (Florida)	8
55		Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
56		Las Vegas (Nevada)	8
57		Maxwell/Montgomery (Alabama)	8
58		Monterey (Kalifornien)	7
59	Panama City (Florida)	9	
60	Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9	
61	Port Hueneme (Kalifornien)	7	
62	Reston/Dulles Int. Airport	8	

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
		(Virginia)	
63		San Diego (Kalifornien)	7
64		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
65		St. Louis (Missouri)	7
66		Vicksburg (Mississippi)	9
67		Yuma (Arizona)	10